

**Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Bergisch Gladbach
(Abfallsatzung)
in der Fassung der XII. Nachtragsatzung**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NW S. 442 ff.), der §§ 15 ff des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234) § 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966), § 13 des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 - BGBl. I 2017, S. 2234 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.07.2017 (BGBl. I S. 2808), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 15.12.2018 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach beschlossen:

Präambel

Die Stadt Bergisch Gladbach beabsichtigt, mit dieser Satzung durch umweltgerechte Abfallentsorgung umweltbewusstes Verhalten zu fördern.

Ziel ist es, die Menge der anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt durch Beratung und Information zu vermeiden oder zu verringern, unvermeidbare Abfälle durch steuernde und begleitende Maßnahmen der Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen und die verbleibende Restabfallmenge schadarm zu entsorgen.

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet (wilder Müll).
 5. Nachsorge stillgelegter städtischer Deponien.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband (BAV) nach der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 22.06.2012, in der z. Zt. geltenden Fassung oder durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach als Beauftragtem wahrgenommen.
- (4) Der Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) Alle Einwohner / Einwohnerinnen sind gehalten, die Menge der zu entsorgenden Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

- (2) Zur Erreichung dieses Ziels dürfen in öffentlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen auf öffentlichen Flächen, die im Eigentum der Stadt stehen, Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren oder wieder verwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.
- (3) Der Abfallwirtschaftsbetrieb berät in Zusammenarbeit mit dem BAV über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Wiederverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung, ~~und der~~ Schadstoffentfrachtung ~~und~~ sowie über die Verwendung umweltfreundlicher und langlebiger Produkte sowie der Getrenntsammlung verschiedener Abfallarten.

§ 3

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des BAV, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) einschließlich problematischer organischer Abfälle (gekochte Speisereste und ungekochte Speisereste tierischer Herkunft) und biologisch abbaubaren Werkstoffen.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), unterliegen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z. B. sonstige Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier sowie Alttextilien und Schuhen, einschließlich der Verkaufsverpackungen aus Pappe / Papier / Karton.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen / Sperrmüll, Metallen, Altreifen sowie Kleinmengen von Baumischabfällen und Bauschutt aus privaten Haushaltungen.
 5. Das Einsammeln, Befördern und Bereitstellen von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Batterien.
 6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen mit dem Schadstoffmobil oder an einer stationären Schadstoffannahmestelle.
 7. Information und Beratung über die Vermeidung, Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 9. Einsammeln und Befördern von wildem Müll einschließlich der Kraftfahrzeugwracks von der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
 10. Nachsorge stillgelegter städtischer Deponien.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapier- tonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):
 - a. Verpackungen i. S. des VerpackG, die durch Sammlungen Dualer Systeme oder Hersteller-Rücknahmesysteme erfasst werden.
 - b. Altbatterien i.S. des BattG, soweit sie durch Rücknahmesysteme der Hersteller erfasst werden.
 - c. Kraftfahrzeuge und -teile i.S. der AltfahrzeugV, die durch Annahmestellen der Hersteller oder anerkannten Demontagebetrieben zurückgenommen werden.
 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Gewerbe- und Industriebetrieben, soweit diese nach Art oder Beschaffenheit nicht mit den sonstigen in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet wird.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 3 und 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht). Die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung durch sonstige Abfallbesitzer ist nicht zulässig. Die Ausgestaltung des Benutzungsrechts kann durch eine Benutzungsordnung geregelt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter / Pächter) ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 3 und 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V. mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Hucklepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehrlicht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach vom 15.02.2012 geregelt.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen / Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er / sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig schriftlich darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann jederzeit widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der schriftlichen Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG i. V. mit § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des BAV zu der vom BAV angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der BAV das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 - a) graue Abfallbehälter (Restmülltonne) für Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen mit einem Fassungsvermögen von 60, 90, 120, 240, 770, 1.100 Litern,
 - b) Umleerbehälter mit 2.500 l und 5000 l, Absetzbehälter mit 10.000 l, Abrollbehälter mit 30.000 l und Presscontainer mit 10.000 und 20.000 Litern Fassungsvermögen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen,
 - c) braune Abfallbehälter (Biotonne) mit einem Fassungsvermögen von 120 und 240 Litern,
 - d) graue Abfallbehälter mit blauem Deckel (Papiertonne) für Papier mit 240 l, 1.100 l, 2,5 m³ und 5 m³ Inhalt,
 - e) Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe,
 - f) Papiersäcke für die Laub- und Reisigabfuhr,
 - g) für das jeweilige Abfuhrjahr gültige Restabfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll mit 70 l Inhalt.

Abweichende Behältergrößen - auf deren Gestellung kein Anspruch besteht - können auf Antrag vereinbart werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und wird von der Stadt festgesetzt. Je zu Wohnzwecken genutztem Grundstück ist grundsätzlich mindestens je 1 Abfallbehälter nach § 10 Abs. 2 a, c und d erforderlich. Auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.
- (2) In der Regel wird bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken von einem Behältervolumen für den Restmüll (grauer Abfallbehälter) von 15 l pro Person je Woche ausgegangen. Bei der Bemessung des Volumens der Biotonne (brauner Abfallbehälter) wird bei Grundstücken mit bis zu 18 gemeldeten Personen von einem Volumen von 10 l pro Person je Woche, bei Grundstücken mit 19 bis 24 Personen von 7,5 l pro Person je Woche und bei Grundstücken mit mehr als 24 Personen von 5 l pro Person je Woche ausgegangen. Das Mindestvolumen für die Papiertonne beträgt bei Haushaltungen 7,5 l pro Person je Woche.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung nach dem tatsächlichen Aufkommen, hilfsweise unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Regelvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und. Ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2

f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.
- (5) Abfallbehälter werden grundsätzlich mit der geringstmöglichen Stückzahl zur Verfügung gestellt. Sofern Abfallbehälter nicht entsprechend dem errechneten Volumen bereitgestellt werden können, erfolgt die Bereitstellung des nächstgrößeren Abfallbehälters. Der Behältertransport obliegt dem Grundstückseigentümer. Er wird von der Stadt entgeltpflichtig durchgeführt, soweit der Grundstückseigentümer dies beauftragt oder ihn nicht bzw. nicht fristgemäß selbst vornimmt.
- (6) Die Biotonnen für Nutzer aus sonstigen Herkunftsbereichen und die Behälter für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen werden grundsätzlich separat bereitgestellt. Sofern auf Antrag eine gemeinsame Nutzung der Biotonnen mit Haushaltungen zugelassen wird, gelten diese als Behälter für organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen. Bei gemeinsamer Nutzung der Restmülltonne gilt diese als Behälter zur Nutzung durch Haushalte.

§ 12

Grundlagen zur Ermittlung des Volumenbedarfs

- (1) Grundlage zur Ermittlung des Volumenbedarfs nach § 11 ist
- a) bei Wohngrundstücken die Zahl der für das angeschlossene Grundstück gemeldeten Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz. Personen, die ihren Aufenthalt nachweislich überwiegend ins Ausland verlegt haben, werden auf schriftlichen Antrag nicht in die Berechnung einbezogen,
- b) bei gemischter Wohn- und sonstiger Nutzung sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Personen als auch der angemeldete Volumenbedarf, mindestens das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen,
- c) bei sonstiger, gewerblicher oder industrieller Nutzung des Grundstücks der für Abfälle zur Beseitigung und organische Abfälle erforderliche Volumenbedarf, der durch den / die Grundstückseigentümer/in je Gewerbebetrieb oder durch den Gewerbebetrieb selbst angemeldet wird, mindestens das sich nach Einwohnergleichwerten ergebende Volumen für Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Den Einwohnerzahlen werden die Daten der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnerdatei zugrunde gelegt.
- (3) Werden Grundstücke im Laufe des Jahres an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Anschlusspflicht entsteht.
- (4) Sofern der Stadt bei gewerblich / industriell oder gemischt genutzten Grundstücken die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlichen Angaben nicht, nur unzureichend oder abweichend vom tatsächlichen Bedarf gemacht werden, kann die Stadt das benötigte Behältervolumen auch abweichend vom Mindestvolumen schätzen. Der Anschlusspflichtige hat nach schriftlicher Festsetzung die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.

§ 13

Bedarfsgerechte Anpassung des Regelvolumens

- (1) Wird das Volumen der Abfallbehälter für den Restmüll infolge konsequenter Abfallvermeidung und -verwertung regelmäßig nicht voll genutzt, kann auf schriftlichen Antrag der Grundstückseigentümer eine Volumenreduzierung erfolgen. Hierbei darf ein Mindestbehältervolumen für den Restmüll von 7,5 l pro Person und Woche nicht unterschritten werden. Bei Volumenreduzierung auf das Mindestvolumen haben die Grundstückseigentümer der Stadt jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei gewerblich/industriell oder gemischt genutzten Grundstücken kann abweichend vom Regelvolumen nach § 11 Abs. 3 auf Antrag - bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungs-

möglichkeiten - ein geringeres Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Das vorzuhaltende Mindest-Gefäßvolumen beträgt in diesem Fall 7,5 Liter pro Woche je Einwohnergleichwert.

- (3) Anträge auf Volumenänderung der Restmülltonne oder der Papiertonne, Reduzierung oder Abmeldung des Behältervolumens für Abfälle zur Beseitigung, Bildung einer Entsorgungsgemeinschaft, Anpassung der Grundlagen des Volumenbedarfs (§ 12 Abs. 1) und Anträge auf Feststellung einer Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne können schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung ab dem 1. des Folgemonats gestellt werden. Den Anträgen darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs entsprochen werden.
- (4) Soweit in Mehrfamilienhäusern einzelne Haushaltungen Eigenkompostierung betreiben, können auf Antrag der Grundstückseigentümer die Personen, die sich an der Eigenkompostierung beteiligen, bei der Berechnung des Regelvolumens der Biotonne nicht einbezogen werden.
- (5) Auf schriftlichen Antrag der Anschlusspflichtigen finden mit Nebenwohnsitz in Bergisch Gladbach gemeldete Studenten/innen an Hochschulen, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende bei der Volumenberechnung der Restmülltonne keine Berücksichtigung. Der Antrag ist bis zum 15.12. für das jeweilige Folgejahr zu stellen. Ein Verlängerungsantrag ist nur bei Studenten /innen bis zu 2 x zulässig.
- (6) Soweit die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls unter Beachtung der Benutzungsvorschriften nicht ausreichen, können auf Antrag zusätzliche Abfallbehälter bereitgestellt werden.
- (7) Wird, z. B. wegen Überfüllung, Verpressung oder Fehlsortierung – auch Gelber Tonnen / Gelber Säcke – festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z. B. Restmüll, Bioabfall, Papier) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Festsetzung durch die Stadt den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Stadt zu dulden.
- (8) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 14

Sortierpflicht, Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Den Benutzern obliegt die **Reinigungspflicht** zur Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen.
- (2) Die städtischen Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und mit einer grundstückbezogenen Kennzeichnung zu versehen, soweit diese dem Grundstückseigentümer durch den Abfallwirtschaftsbetrieb zur Verfügung gestellt wird. Abfälle dürfen nicht manuell oder mechanisch verpresst, verdichtet, eingestampft oder in den Abfallbehältern verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, mechanisch vorverdichtete Abfälle sowie brennende, glühende oder heiße Asche einzufüllen.
- (3) Sperrige Gegenstände, Eis und Schnee sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter gefüllt werden.
- (4) Die Haftung für Verlust und für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallbehältern und Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (5) Die Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind an der Anfallstelle getrennt zu halten und müssen, soweit sie der Überlassungspflicht unterliegen, in die bereitgestellten Abfallbehälter (§ 10) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden (**Sortierpflicht**).
Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Ausgenommen sind Reisigbündel im Rahmen der Biomüllabfuhr. Abfallbehälter sind mit geschlossenem Deckel bzw. Abfallsäcke zugebunden (nicht verklebt) zur Abfuhr bereitzustellen.
Das Raumgewicht der Abfälle in zur Abfuhr bereitgestellten Behältern darf in Umleerbehältern, Absetz- und Abrollcontainern 300 kg je Kubikmeter, bei Presscontainern 450 kg je Kubikmeter nicht überschreiten.
- (6) Abfallbehälter, die nicht entsprechend diesen Vorgaben befüllt oder gekennzeichnet sind und zur Abfuhr bereitgestellt wurden, sind von der Einsammlungspflicht der Stadt ausgeschlossen. Aus diesem Grunde nicht abgefahrene Abfallbehälter oder sonstige Abfälle sind unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (7) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufzustellenden Abfallbehälter allen Hausbewohnern und Nutzern aus sonstigen Herkunftsbereichen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (8) Depotcontainer für Alttextilien und Schuhe sowie zentrale Sammelbehälter für Papier dürfen zur Vermeidung von Lärmbeeinträchtigungen nur werktags in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr benutzt werden. Das Abstellen von Abfällen jeglicher Art neben oder auf Depotcontainern ist verboten.

§ 15

Abfuhr von Abfällen zur Beseitigung

- (1) In die Restmülltonne und Restabfallsäcke für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll sind alle nicht verwertbaren Abfälle zur Beseitigung einschließlich der biologisch abbaubaren Werkstoffe, jedoch mit Ausnahme von Elektronikgeräten und den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten ausgeschlossenen Abfällen einzufüllen. Problematisch selbst zu kompostierende Speisereste und organische Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen i.S. der TierNebV können ebenfalls in die Restmülltonne eingefüllt werden, soweit keine Biotonne bereitgestellt wurde.
- (2) Die Restmüllabfuhr erfolgt zweiwöchentlich. Für Umleerbehälter ab 770 l Inhalt, Absetz-, Abroll- und Presscontainer sowie Umleerbehälter ab 240 l Inhalt aus sonstigen Herkunftsbereichen, die Abfälle i.S. der TierNebV enthalten, können abweichende Abfuhrhythmen vereinbart werden. Bei Grundstücken, auf denen höchstens 2 Personen gemeldet sind oder bei ganz oder teilweise gewerblich genutzten Grundstücken, bei denen das Volumen für Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen nicht mehr als 2 Einwohnergleichwerte beträgt, kann die Abfuhr der 60 l Restmülltonne auf schriftlichen Antrag vierwöchentlich erfolgen.

§ 16

Durchführung der Biomüllabfuhr / Grünabfallsammlung

- (1) Kompostierbare organische Abfälle (insbesondere Küchenabfälle, Obst- und Gemüseabfälle, Gartenabfälle) mit Ausnahme von biologisch abbaubaren Werkstoffen und Wurzelstubben sind in die Biotonne einzufüllen. Dornenfreies Strauch- und Astwerk mit weniger als 5 cm Durchmesser darf am Grundstück der Entstehung bis zu einer Menge von einem Bündel neben der Biotonne mit kompostierbarer Kordel verschnürt (\varnothing max. 30 cm x 1 m) zur Abfuhr bereitgestellt werden. Das Bündelgewicht darf 5 kg nicht überschreiten.
- (2) Laub und Reisig kann in größeren Mengen im Rahmen der Laub- und Reisigabfuhr in den Monaten Oktober bis Dezember in hierfür zugelassenen kompostierbaren Papiersäcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Verkaufsstellen der Papiersäcke werden durch die Stadt bekannt gegeben. Das Gewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Papiersäcke darf 25 kg nicht überschreiten. Darüber hinaus ist die Abgabe von Grünabfällen ganzjährig an der Annahmestation Birkerhof oder einer sonstigen von der Stadt bekannt gegebenen Annahmestelle möglich.
- (3) Die Biomüllabfuhr erfolgt 14tägig. Auf Antrag kann die wöchentliche Abfuhr von Biotonnen erfolgen, wenn dies aus hygienischen Gründen oder aufgrund baulicher Gegebenheiten (z.B. Großwohnanlagen) erforderlich ist. Ein Anspruch auf Durchführung der wöchentlichen Leerung oder einer Sonderleerung besteht nicht.

§ 17

Durchführung der Sammlung von Altpapier und Alttextilien

- (1) Alttextilien und Schuhe werden durch Depotcontainer, die städtische Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle und Straßensammlungen erfasst.
- (2) Nicht mit Fremdstoffen behaftetes Altpapier wird durch die blaue Papiertonne erfasst. Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt vierwöchentlich. Für Umleerbehälter ab 1.100 l Inhalt können abweichende Abfuhrhythmen vereinbart werden.
- (3) Sofern wegen besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück oder der besonderen Lage des angeschlossenen Grundstücks eine Abfuhr ab Grundstück mit dreiaxsigem Müllfahrzeug nicht möglich ist, bestehen keine Verpflichtung zur und kein Anspruch auf Bereitstellung einer Papiertonne. Auf diesen Grundstücken anfallendes Altpapier ist in die bereitgestellten zentralen Sammelbehälter einzufüllen (Bringpflicht).

§ 18

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen mobilen Sammelfahrzeug oder an einer stationären Annahmestelle angenommen. Darüber hinaus können Kleinbatterien aus Haushaltungen in ortsfeste Batteriesammelbehälter eingefüllt oder an eingerichteten Annahmestellen abgegeben werden. Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sind über den BAV zu entsorgen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle müssen, sofern die Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, zu den von der Stadt genannten Terminen am Schadstoffmobil oder an einer stationären Annahmestelle angeliefert und dem Betriebspersonal übergeben werden. Standorte und Öffnungszeiten werden durch die Stadt bekannt gegeben. Das unbeaufsichtigte Hinterlassen von schadstoffhaltigen Abfällen an Schadstoffsammelstationen ist auch bei Betriebsstörungen des Schadstoffmobils nicht gestattet.

§ 19

Abfuhr sperriger Abfälle und Sammlung von Elektroaltgeräten und Metallen

1. Sperrige Abfälle sind aus Wohnungen stammende Gegenstände mit Ausnahme von Elektroaltgeräten, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können (z.B. Haus- und Gartenmöbel, Matratzen, Öfen und sonstige Haushaltsgegenstände) bis zu einem Gewicht von 75 kg im Einzelfall. Als Sperrgut gelten nicht Abfälle aus Industrie und Gewerbe, Bauteile und schadstoffhaltige Haushaltsgegenstände (z.B. Nachtspeicheröfen) sowie Teile, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit zu Schäden am Sammelfahrzeug oder zu einer Gefährdung des Ladepersonals (insbesondere Glasteile) führen oder nicht in das Sammelfahrzeug eingefüllt werden können.
2. Sperrige Abfälle im Sinne von Abs. 1 mit einer Menge von mindestens 0,5 m³ und nicht mehr als 3 cbm werden auf telefonische oder schriftliche Anmeldung durch einen Haushalt bis zu zweimal jährlich ohne besondere Gebühr abgefahren. An den Abfuhrtagen ist Sperrgut auf der öffentlichen Verkehrsfläche so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Darüber hinaus kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von 2 cbm einmal monatlich gebührenfrei bei der städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle abgegeben werden. Bereitgestellte, jedoch nicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgte Abfälle und Abfallreste sind von den Abfallbesitzern unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
3. Sonstiges Sperrgut und Sperrmüll, der nicht von den Sammelfahrzeugen erfasst werden kann, und Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 4 können gegen Entgelt sortenrein bei der städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle angeliefert werden. Gewerbliche Anlieferungen sind von der Annahme ausgeschlossen. Sonstiges Sperrgut kann darüber hinaus auf entgeltpflichtige schriftliche Anforderung abgefahren werden. Das Gewicht je Teil darf 20 kg nicht überschreiten.
4. Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
5. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte und Metalle aus Haushaltungen werden auf Anmeldung bis zu zweimal jährlich kostenfrei abgeholt, soweit mindestens 1 Gerät eine Kantenlänge von mindestens 0,60 m und ein Volumen von mindestens 200 Litern aufweist oder eine Mindestmenge von 0,5 m³ zur Abfuhr bereitgestellt wird. Ausgenommen sind Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikanlagen.
7. An der städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle können darüber hinaus die in der Benutzungsordnung zugelassenen Abfälle abgegeben werden.
8. Das Beistellen von Sperrmüllteilen oder Elektroaltgeräten zu den vom Anmeldenden an der öffentlichen Verkehrsfläche zur Abfuhr durch den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach bereitgestellten Abfällen durch Dritte sowie die Entnahme dergleichen oder Teilen davon ist unzulässig.

§ 20

Bauschutt

- (1) Bauschutt, der in Kleinmengen zur städtischen Annahmestelle am Wertstoffhof Kippemühle oder zu den Entsorgungseinrichtungen des BAV verbracht wird, ist auf der Baustelle von Erdaushub, wieder verwertbaren Stoffen, schadstoffhaltigen und sonstigen Abfällen getrennt zu halten und sortenrein anzuliefern.
- (2) Beim Abbruch von baulichen Anlagen sind die verwertbaren Teile des Bauschutts und der Baustellenmischabfälle getrennt zu erfassen und der Wiederverwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas. Die Stadt oder der BAV benennen auf Anfrage geeignete Verwertungsanlagen.

§ 21

Standplätze und Transportwege

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, im Rahmen von Wohnbauvorhaben und gewerblichen Bauvorhaben Standplätze für Abfallbehälter herzurichten, die mindestens zur Aufnahme der nach dem Regelvolumen aufzustellenden Abfallbehälter geeignet sind. Die Vorschriften der Landesbauordnung bleiben unberührt.
- (2) Die Leerung der Abfallbehälter und die Abfuhr der Abfallsäcke erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu ebener Erde, an der öffentlichen Fahrbahn bereitzustellen. Der Verkehr darf dadurch nicht behindert oder gefährdet werden. Aus schrankähnlichen Unterstellräumen und aus vertieften Standplätzen müssen die Abfallbehälter herausgenommen sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
 - b) Der Transportweg vom Standplatz der Großabfallbehälter bis zum nächsten für ein Müllfahrzeug befahrbaren Weg mit geeignetem Halteplatz darf nicht länger als 10 m sein. Er muss mindestens 1,50 m breit und so befestigt sein, dass der Großbehälter leicht transportiert werden kann. Standplätze und Transportwege müssen in verkehrssicherem Zustand und ausreichend beleuchtet sein.
 - c) Die Abfuhr von Behältern für Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen auf dem Betriebsgelände des Abfallerzeugers erfolgt nur, wenn die Anfahrt zum Behälterstandort und die Entleerung durch das Entsorgungsfahrzeug ungehindert möglich ist und geeignete Zufahrtswege vorhanden sind.
- (3) Die Stadt kann Ausnahmen von diesen Voraussetzungen zulassen.

§ 22

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung wird grundsätzlich werktags in der Zeit von 6.00 - 20.00 Uhr durchgeführt. Ausnahmeregelungen werden öffentlich bekannt gegeben. Fällt der planmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann die Abfuhr auch an einem anderen Tag durchgeführt werden. Sonderleistungen außerhalb der planmäßigen Grundstücksentsorgung und die Sperrgutabfuhr werden nach Vereinbarung durchgeführt.
- (2) Abfallbehälter, Sperrmüll und sonstige Abfälle müssen zu den von der Stadt festgesetzten Abfuhrtagen bis zum Beginn der Abfuhr an einer vom Sammelfahrzeug anfahrbaren Stelle bereitgestellt werden. Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstückes (z.B. Fehlens geeigneter Zufahrtswege) oder aus technischen oder aus betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfälle an einem Standplatz bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Zufahrtswege sind insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie nicht die erforderliche Mindestbreite von 3,55 m aufweisen oder über keine ausreichende Wendemöglichkeit verfügen und Rückwärtsfahren nicht gefahrlos bis zu einer Länge von 150 m möglich ist. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Abfallentsorgung die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (z.Z. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften - BGV C 27 und DGUV-Regel 114-601 „Abfallsammlung“). Die Stadt kann jedoch die Abfuhr ab Grundstück im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen, wenn sich die Anschlussberechtigten verpflichten, die der Stadt durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen zu ersetzen oder wenn sich die Anschlussberechtigten verpflichten, auf ihre Kosten für die Beseitigung der in Satz 2 genannten Schwierigkeiten zu sorgen oder die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Die Stadt ist von einer eventuellen Haftung freizustellen.
- (3) Kann die Abfuhr durch einen Umstand, den Anschlussberechtigte oder Dritte zu vertreten haben, zu den festgesetzten Zeiten nicht erfolgen, so können sie nicht verlangen, dass der Abfall vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag abgehahren wird.
- (4) Die Standplätze von Depotcontainern, Öffnungszeiten der Annahmestellen für bestimmte Abfallarten und Sonderabfälle, Standorte und Öffnungszeiten des Schadstoffmobils sowie alle sonstigen Abfuhrtermine werden durch die Stadt festgelegt und bekannt gegeben.

§ 23

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung aufgrund höherer Gewalt oder bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Abfahrten im Rahmen der Abfuhrkapazitäten nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 24

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen und Anfallstellen aus sonstigen Herkunftsbereichen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Diese Pflicht besteht auch bei einem Wechsel in einer bestehenden Entsorgungsgemeinschaft.

§ 25

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 24 hinaus alle für die Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung und -verwertung nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere die Mitteilung über Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, durch die in Abs. 1 genannten Personen ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt das Betreten zum Zwecke des Einsammelns und der Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung, insbesondere der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf allen Grundstücken ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dieses im Einzelfall als erforderlich ansieht. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV.NW. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NW. S. 765), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Benutzer der Schadstoffsammelstellen und sonstigen Annahmestellen haben sich nach Aufforderung des Betriebspersonals auszuweisen, sofern Zweifel hinsichtlich des Wohnortes oder der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit bestehen und ggf. schriftlich zu bestätigen, dass die angelieferten Abfälle nicht aus gewerblicher Tätigkeit herrühren.

§ 26

Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind, für die Abfuhr sperriger Abfälle bereitgestellt worden sind oder an Annahmestellen durch das Betriebspersonal angenommen wurden.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind, in Depotcontainer eingefüllt oder von Bediensteten der Annahmestellen angenommen wurden.

§ 27

Abfallentsorgungsgebühren / Entgelte

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bergisch Gladbach und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung oder Abrechnungssatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Bergisch Gladbach oder Entgelte nach der Entgeltordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Bergisch Gladbach erhoben.

§ 28

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Bei Wohnungseigentumsanlagen sind Verwalter als Verantwortliche den Eigentümern gleichgestellt, sind diese nicht bestellt, haften die Eigentümer / innen gesamtschuldnerisch.
- (3) Gleichgestellt sind auch Eigentümergemeinschaften, z.B. Erbengemeinschaften. Diese haften gesamtschuldnerisch.

§ 29

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt oder entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 die städtische Abfallentsorgungseinrichtung nutzt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Grundstücke nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt oder sonst anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt,
 - c) entgegen § 13 Abs. 1 nicht jede Erhöhung der Zahl der auf dem Grundstück lebenden Personen unverzüglich mitteilt,
 - d) entgegen § 14 Abs. 5 Abfälle nicht getrennt hält oder für bestimmte Abfallarten vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt,
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 14 Abs. 2 und 3 befüllt oder Abfälle entgegen § 14 Abs. 5 neben Abfallbehältern ablegt,
 - f) Abfallbehälter nicht entsprechend § 14 Abs. 7 allen Grundstücksbewohnern zugänglich macht,
 - g) Depotcontainer außerhalb der nach § 14 Abs. 8 zugelassenen Einwurfzeiten benutzt oder Abfälle neben Depotcontainern ablegt,
 - h) entgegen §§ 14 Abs. 6, 19 Abs. 2 oder 21 Abs. 2 Abfallbehälter oder sonstige Abfälle nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
 - i) entgegen § 18 Abs. 2 schadstoffhaltige Abfälle, die nicht der verkaufenden Stelle zurückgegeben oder in Batteriesammelbehälter eingefüllt werden dürfen, nicht am Schadstoffmobil dem Betriebspersonal übergibt,
 - j) Sperrgut entgegen § 19 Abs. 2 in gefährdender, behindernder oder belästigender Weise an öffentlichen Verkehrsflächen bereitstellt,
 - k) Sperrgut, Elektroaltgeräte oder Teile davon entgegen § 19 Abs. 6 zu angemeldeten und bereitgestellten Abfällen beistellt oder davon entnimmt,
 - l) den Meldepflichten gemäß § 24 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - m) entgegen § 25 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den Zutritt zu Grundstücken verwehrt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 16.12.1993 außer Kraft.

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 1 Nr. 1)

1. Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht im Positivkatalog des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes - Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung des BAV vom 06.12.2002, in der jeweils gültigen Fassung, verzeichnet sind.
2. Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind alle Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht in dem in Absatz 1 bezeichneten Positivkatalog des BAV genannt sind, mit Ausnahme der in Anlage 2 bezeichneten Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle und Kleinmengen von im Haushalt anfallenden Abfällen pflanzlicher und tierischer Fettprodukte sowie aus privater Tierhaltung und Schlachtung.
3. Ferner sind ausgeschlossen:
 - Autowracks und Kraftfahrzeugteile, soweit es sich nicht um wilden Müll handelt
 - Erdaushub
 - Bauschutt mit Ausnahme von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen
 - Wasser, Schnee, Schlämme und flüssige Abfälle aller Art
 - brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche.
4. Der Ausschluss von der Entsorgung gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

Anlage 2

(zu § 18 Abs. 1)

Am Schadstoffmobil werden folgende schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen **angenommen**:

1. Farben und Lacke
2. Lösungsmittel (halogenhaltig)
3. Lösungsmittel (halogenfrei)
4. ölhaltige Abfälle
5. Säuren
6. Laugen
7. Pflanzenschutzmittel
8. Altmedikamente
9. Laborchemikalien
10. Batterien
11. quecksilberhaltige Abfälle
12. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
13. Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
14. Feuerlöschpulverreste
15. Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
16. Gase in Patronen
17. Kleinkondensatoren

Ausgeschlossen von der Annahme oder unter **Vorbehalt der vorherigen Anfrage** sind folgende Stoffe:

1. unbekannte Chemikalien
2. gefasste Gase und Chemikalien
3. radioaktive Stoffe (Salze und Lösungen von radioaktiven Isotopen)
4. radioaktive Abfälle aller Art
5. asbesthaltige Chemikalien

6. Sprengstoffe (auch Prikrinsäure, Ammoniumdichromat, Acide, Hydrazin)
7. Sprengstoffhaltige Rückstände, auch Lösungen
8. biologische und chemische Kampfstoffe
9. dioxinhaltige Chemikalien (2,3,7,8 TCDD)
10. PCB-Abfälle mit Ausnahme von Kleinkondensatoren
11. Stoffe, die bei geringer Energiezufuhr (Schlag, Stoß, Wärme) reagieren
12. Chromschwefelsäure
13. organische Verbindungen, die Brom und Jod enthalten (auf Anfrage)
14. elementares Brom und Jod (auf Anfrage)
15. Silan und Chlorsilane und organische Silane; Silyle (auf Anfrage)
16. anorganische und organische Phosphinverbindungen (auf Anfrage)
17. Alkalimetalle jeglicher Art (auf Anfrage)
18. Stoffe, die mit Wasser heftig reagieren (Phosphide) (auf Anfrage)
19. Phosphor und andere Stoffe, die mit Luft reagieren (auf Anfrage)
20. anorganische und organische Peroxide (auf Anfrage)